

Weisung zur Benutzung von Informatikmitteln an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 1. Juli 2021

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachstehend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 23 Abs. 1 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung bezweckt die Sicherstellung eines stabilen Betriebs der Informatik- und Kommunikationsmittel sowie die Informations- und Datensicherheit der Hochschule.

² Die Weisung gilt für alle Angehörigen der Hochschule sowie weitere Nutzerinnen und Nutzer, welche von der Hochschule einen Zugang zu Informatikmitteln oder Daten der Hochschule erhalten.

³ Alle Nutzerinnen und Nutzer halten sich im Umgang mit Daten und Informatikmitteln im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an der Hochschule an zeitgemässe Sicherheitsempfehlungen und die internen Regelungen. Sie setzen die von der Hochschule bereitgestellten Informatikmittel zweckentsprechend ein und sind für die Sicherheit der von ihnen verwendeten privaten Informatikmittel selbst verantwortlich.

Art. 2 Nutzungszweck und Nutzungsbeschränkung

¹ Die Informatikmittel und Dienste der Hochschule stehen grundsätzlich nur für Studienzwecke, im vierfachen Leistungsauftrag, für die Verwaltung der Hochschule oder im Rahmen eines besonderen Auftrags der Hochschule zur Verfügung. Die Nutzung für private Zwecke ist im verhältnismässigen Rahmen zulässig. Die private Nutzung darf den Betrieb der Hochschule sowie deren Informatikinfrastruktur nicht beeinträchtigen.

² Die Hochschule und insbesondere der Servicebereich Information and Communication Technology (nachfolgend ICT) kann bei Gefährdung der Stabilität der Informatik-Infrastruktur, der Informationssicherheit, des Datenschutzes oder bei unverhältnismässigem Gebrauch Nutzungseinschränkungen vornehmen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

³ Nicht im Einklang mit der bestimmungsgemässen Nutzung der Informatikmittel und nicht zulässig sind insbesondere:

- a) kommerzielle Zwecke ausserhalb des Rahmens von Aufträgen der OST;
- b) die Verletzung, Störung, Beeinträchtigung von ICT-Infrastrukturen der OST oder Dritten sowie Versuche zur Umgehung von Sicherheitsmassnahmen;
- c) Belästigung oder Irreführung von Angehörigen der OST oder Dritten;
- d) Verstösse gegen strafrechtliche Normen jeglicher Art.

¹ sGS 218.21.

- e) Das Abfangen, Speichern und/oder Analysieren von Netzwerkverkehr, der nicht für das eigene Gerät bestimmt ist.

⁴ Netzwerkkomponenten werden grundsätzlich nur durch die ICT bereitgestellt. Die Hochschule kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3 Sorgfältiger Umgang mit Informatikmitteln der Hochschule

¹ Die ICT weist die Nutzerinnen und Nutzer der Informatikmittel regelmässig oder fallweise bei konkreten Bedrohungen auf angemessene Sicherheitsmassnahmen hin. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Passwortverwaltung, den Umgang mit Phishing-Mails und die Anwendung von zeitgemässen Sicherheitsmassnahmen. Die Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und sicherheitsrelevante Vorfälle der ICT zu melden.

² Zusätzlich zu der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software können die Nutzerinnen und Nutzer selbst lizenzierte und finanzierte Software auf persönlichen Endgeräten der Hochschule selbstständig installieren. Für Sicherheit, Wartung und Pflege dieser Software ist die jeweilige Nutzerin oder der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

³ Mit Ende des Anstellungsverhältnisses, mit Exmatrikulation oder mit Ende eines Auftrages der Hochschule geben die Nutzerinnen und Nutzer die ihnen zur Verfügung gestellte Hardware der Hochschule zurück. Sie deinstallieren Software der Hochschule von ihren privaten Geräten, es sei denn, die Lizenzbedingungen erlauben ausdrücklich eine private Weiternutzung. Der Einsatz privater Hardware ist in Art. 7 dieser Weisung geregelt.

Art. 4 Einschränkung der Zugangsberechtigungen

¹ Ist die Informations- oder Datensicherheit der Hochschule gefährdet, kann die Hochschule den Zugang zu Informatikmitteln und Diensten jederzeit und auch ohne Vorankündigung einschränken, unterbrechen oder individuell entziehen. Sobald es die Umstände erlauben, informiert sie über besondere Vorkommnisse, welche Einschränkungen dieser Art erforderlich machen.

Art. 5 Benutzung der Mailedienste

¹ Zur Sicherstellung des Informationsflusses für wichtige Informationen der Hochschule überprüfen die Angehörigen der Hochschule regelmässig ihren von der Hochschule bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account.

² Der gleichzeitige Versand von E-Mails an grössere Gruppen von Angehörigen der Hochschule erfordert die Freigabe durch die für diese Adressatengruppe zuständige Führungsperson.

³ Beim Versand von Dokumenten sind die Weisungen zur Datenklassifizierung zu beachten.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 2 Abs. 1 dieser Weisung sachgemäss für die Benutzung des E-Mail-Accounts der Hochschule.

Art. 6 Verantwortung für die Erteilung von Datenzugriffsrechten

¹ Bei Bereitstellung von Datenablagemöglichkeiten in den kollaborativen Informatikumgebungen der Hochschule wie Microsoft 365, Teams, OneDrive, Moodle oder SWITCHdrive übernehmen die Personen, welche diese Datenspeicherdienste teilen oder bereitstellen, die Verantwortung für die Erteilung der Zugriffsrechte an andere Personen.

Art. 7 Verwendung mobiler und privater Geräte

¹ Private Hardware darf nur dann mit der Informatikinfrastruktur der Hochschule verbunden werden, wenn sie einen angemessenen Grundschutz wie z.B. aktuelle Betriebssystemversionen mit sicherheitsrelevanten Updates oder Virenschutz aufweisen. Für den angemessenen Grundschutz ist die einzelne Nutzerin oder der einzelne Nutzer verantwortlich.

² Die Hochschule ist berechtigt, private Hardware, welche nicht dem Grundschutz entspricht oder die Sicherheit gefährdet, teilweise oder ganz auszuschliessen.

³ Die Hochschule stellt den Zugang zu den aufgabenspezifisch relevanten Bereichen ihrer Informatikinfrastruktur sicher, sofern die Nutzenden über ein zeitgemässes gängiges privates Gerät verfügen. Die Hochschule leistet grundsätzlich keinen Support für private Hardware oder Software.

Art. 8 Urheberrecht und Nutzung

¹ Bei der Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung, Wahrnehmbar- oder Zugänglichmachung und beim Senden von Werken Dritter, sei es in der Form von Software, Text-, Bild- oder Tondokumenten, sind die Urheberrechte zu beachten. Im Falle von Eigengebrauch der Hochschule ist darauf zu achten, dass die Werke ausschliesslich im Zusammenhang mit Lehrtätigkeit verwendet werden und ausschliesslich für denjenigen Nutzerkreis zugänglich sind, der ihn zu diesen Zwecken benötigt.

Art. 9 Grundsätze der Protokollierung

¹ Die Hochschule kann die Nutzung der Informatikmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit automatisierten Protokollierungen überwachen und diese Protokolle zur Analyse und Behebung von Störungen auswerten.

² Bei einer konkreten Bedrohung der IT-Sicherheit oder des IT-Betriebs der Hochschule ist die ICT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit der oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten befugt, die Protokolle soweit erforderlich auch personenbezogen auszuwerten. Sofern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit des Informatikbetriebes zwingend notwendig, kann die Auswertung ohne vorgängige Information der betroffenen Person erfolgen. Die betroffene Person sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor sind zumindest nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Massnahmen bei Missbrauch

¹ Als Missbrauch gilt eine Verletzung von Weisungen oder Reglementen der Hochschule sowie übergeordnetem Recht. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte und die ICT befugt, den Zugang zu Informatikmitteln bis zur Ausräumung des Verdachts zu sperren. Die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte und die ICT erstatten bei schweren Verstössen Meldung an die Hochschulleitung, die über weitere Massnahmen entscheidet. Kosten, welche der OST im Zusammenhang mit einem Missbrauch entstehen, können dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt werden.

Art. 11 Vollzug

¹ Diese Weisung ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Benutzung von Informatikmitteln und Informatikdiensten der Hochschule.

² Diese Weisung wird ab 1. Juli 2021 angewendet.